

1090 WIEN, AUGASSE 2—6, TEL. 34 75 41 / 700 DW

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn Dr. SCHUSTER
Abt. 7
Freyung 1
1010 Wien

Datum

Mit der Bitte um

- Antwort
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- Rücksprache oder Rückruf
- Zum Verbleib
- Mit Dank zurück

und freundlichen Grüßen

Ottmar

15.5.85
Datum: 15.5.1985

Vorfall: 8.5.1985 *Kauf*

Dr. Wimmer

INSTITUT FÜR
VOLKSWIRTSCHAFTSTHEORIE UND -POLITIK
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Otruba

WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
Augasse 2-6 • A-1090 Wien
(0222) 34 05 25/564

STELLUNGNAHME ZUM
ENTWURF DER 2. NOVELLE DES StFG 1983
(GZ 68.159/16-17/85)

Art.I.4 enthält eine im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation bedeutende Bestimmung, und zwar die Heranziehung des zu erwartenden Jahreseinkommens auch im Falle von Arbeitslosigkeit. Diese Bestimmung ist äußerst zu begrüßen, da nach der bisherigen Rechtssprechung, Arbeitslosigkeit nur ausnahmsweise (bei nachfolgender Pensionierung) heranzuziehen war. Im Detail stört die Textierung: "...eines leiblichen Elternteiles ...", da im § 13 a (2), etc. auch die Wahleltern genannt sind.

Art.I.7 (betrifft § 8(3))

Es ist verständlich, die Verordnungsermächtigung bei Säumigkeit der zuständigen akademischen Behörden an das BM f. Wissenschaft und Forschung zu delegieren. Ein Nachsatz am Ende von Art.I (7), § 8(3) etwa folgender Art wäre jedoch wünschenswert: "... entsprechende Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung behält ihre Gültigkeit bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 8(2) durch die zuständige akademische Behörde".

Art.I.9

Die Studienbeihilfen werden um ca. 20%, die zumutbaren Unterhaltsleistungen langsamer als im Inflationstempo und die Bemessungsgrundlagen etwa im Inflationstempo angepaßt. Dies entspricht unter Berücksichtigung des Wegfalls des § 13(10) StFG 1983 einer Anpassung, die die Geldwertentwicklung insgesamt etwas übersteigt.

Eine wesentliche Vereinfachung der Inflationsanpassung wäre eine "Automatik", die im Verordnungsweg jeweils die Festlegung der Veränderungssätze für Studienbeihilfe, zumutbare Unterhaltsleistung und Bemessungsgrundlage erlaubt.

Weiters ist meines Erachtens zu erwägen, die Regelungen des StFG 1983 hinsichtlich der genannten Größen auch an die Entwicklung der (real gemessenen) Arbeitsproduktivität anzupassen, um zu vermeiden, daß die Förderung in Zukunft einem immer kleiner werdenden Personenkreis zusteht.

Wesentliche Veränderungen des Adressatenkreises in Richtung einer verstärkten Förderung von Beziehern von Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit sind von einer Reihe der vorgeschlagenen Bestimmungen : § 13 (10) (Verminderung der Bemessungsgrundlage um öS 9.000,-), § 5 lit b (Einbeziehung der Investitionsrücklagen gemäß § 9 ESTG 1972) und § 13 (13) (Ausschluß der Vermögenssteuerpflichtigen von der Studienbeihilfe), zu erwarten. Diese Anpassung erscheint gerade aus der Kenntnis der Sozialstruktur der Studenten an der Wirtschaftsuniversität und der Struktur der Studienbeihilfenbezieher an der Wirtschaftsuniversität höchst notwendig und zielführend.

Art.I.13

Die Strafbestimmungen sind gemildert worden, der Passus "für immer" wurde gestrichen. Demnach fehlt eine Bestimmung über die Dauer des Ausschlusses von der Studienförderung.

Zu den Reformvorschlägen bezüglich der Begabtenförderung verweise ich auf die beigelegte Stellungnahme.



- 1 -

Aus Anlaß der Versendung des Ministerialentwurfs zur 2. Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983 trat die Arbeitsgruppe am 20.03.1985 zu einer Sitzung zusammen (anwesend: Gassner, Otruba, Schauer). Im Rahmen dieses Gespräches wurde folgende Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle des StFG 1983 (im folgenden M-Entwurf) und zu einem Beschuß der Rektorenkonferenz (R-Entwurf) abgefaßt:

STELLUNGNAHME DER ARBEITSGRUPPE
ZUR REFORM DES BEGABTENSTIPENDIUMS

In der derzeitigen Form weist die Begabtenförderung beträchtliche Mängel auf: es wurden relativ geringe Beträge an eine relativ große Personengruppe ausgeschüttet. Die vom StFG 1983 §28 Abs (2) festgelegten Kriterien für besonders günstigen Studienerfolg stellen in der Praxis nicht sicher, daß ausschließlich wirklich begabte und fleißige Studenten in den Genuß der Förderung kommen. Leistungen von Studierenden, die über Anforderungen der Studienpläne hinausgehen, gezielte Auslandsstudien, besonders interessante Dissertationen und zusätzliche wissenschaftliche Arbeiten werden nicht durch Förderungsmaßnahmen unterstützt und angeregt. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe ist jedoch positiv hervorzuheben, daß nach dem StFG 1983 die Vergabe der Begabtenstipendien vom Vorliegen sozialer Tatbestände unabhängig ist.

Die vorgelegten Reformvorschläge sind demnach in erster Linie im Hinblick auf das Spektrum der geförderten Leistungen zu prüfen. Darüberhinaus sind Fragen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis, der administrativen Abwicklung, der Mitwirkung von Organen von Universitäten an der administrativen Abwicklung jedenfalls zu behandeln.

- 2 -

1. Ministerialentwurf

Der M-Entwurf sieht in Abschnitt III - "Weitere Förderungsmaßnahmen" - 4 Formen von über die Studienbeihilfe hinausgehenden Förderungen vor.

§ 26 (1) Zuschuß zur Studienbeihilfe für schnelle und ausgezeichnete Ablegung der vorgeschriebenen Diplomprüfungen (Staatsprüfungen, Rigorosen)

§ 26 (2) Kostenabgeltung für den erfolgreichen Besuch von nicht am Hochschulort stattfindenden Pflichtveranstaltungen in Form eines Zuschusses zur Studienbeihilfe.

Der Zuschuß nach §26 (1) stellt eine Prämie für besonders zielfestreibig und erfolgreich studierende Studienbeihilfenbezieher dar. Die Arbeitsgruppe schlägt einen Mindestbetrag von öS 10.000,- vor, um die Anreizwirkung zu erhöhen. Dadurch könnten viele Studenten veranlaßt werden, das Studium sehr energisch voranzutreiben, was zu einer Senkung der Aufwendungen für die Studienbeihilfe führen würde. So könnte ein Teil der Kosten dieser Förderung wieder heinkommen.

Der Zuschuß nach §26 (2) erscheint als sinnvolle und wichtige Ergänzung der Studienbeihilfe, deren Einführung sehr begrüßt wird.

§ 27 Beihilfen für Auslandsstudien

Die Einführung einer Beihilfe für Auslandsstudien stellt eine wesentliche Erweiterung der Studienförderung dar. Die legistische Fassung dieser Förderung, sowie die Gewährung durch den BM für Wissenschaft und Forschung werfen einige Probleme auf. §27 (3) c sieht eine Bestätigung der Anrechenbarkeit des Auslandsstudiums

- 3 -

auf die Studiendauer vor, §27 (4) die Auszahlung des zweiten Teilbetrages nach der erfolgten Anrechnung. In keiner dieser Bestimmungen wird die Erbringung von anrechenbaren Leistungsnachweisen während des Auslandsstudiums vorgeschrieben.

- Ist die Ausübung einer berufl. Tätigkeit im Ausland durch §27 (1) c erlaubt und in welchem Maße?
- Die Vergabe der Stipendien durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verschließt jeden Instanzenzug und schließt die Universitäten und damit auch die Studenten an der Mitwirkung an der Vergabe aus.

In diesem Bereich wäre jedenfalls ein etwa dem des StFG 1983 entsprechender Instanzenzug vorzusehen.

§28 Wissenschafts- und Leistungsstipendien

Diese Maßnahme stellt den Kern einer auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und hochqualifizierter Absolventen abzielenden Studienförderung dar. Es werden den Universitäten voraus zu berechnende Beträge für die Förderung besonderer Studienleistungen und für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zugewiesen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten folgende Änderungsvorschläge bedacht werden:

- §28 (1) lässt eine Prämierung bereits erbrachter Leistungen ebenso zu wie die Förderung noch zu erbringender Leistungen. Es wird angeregt, bereits erbrachte hervorragende Leistungen als Nachweis für die Befähigung für weitere zu fördernde Leistungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art zu verlangen.

- 4 -

- §28 (3) (a-c) sieht als weitere Voraussetzung für die Gewährung dieses Stipendiums den begründeten Vorschlag eines Institutsvorstandes (bzw. ähnlicher Funktionsträger an Kunsthochschulen und Akademien) vor. Die Arbeitsgruppe kam zur Auffassung, daß mit dieser Bestimmung den Institutsvorständen ein zu großer Einfluß eingeräumt wird, der nicht immer die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen garantiert. Es wird angeregt, den betreffenden Studenten mit einem Antragsrecht auszustatten, jedoch mit der Verpflichtung, eine ausführliche gutachtliche Äußerung seines Betreuers beizubringen.
- das Höchststipendium sollte regelmäßig mehr als öS 50.000,- betragen.

Der M-Entwurf in der vorliegenden Form bindet die Gewährung aller dieser Beihilfen an das Vorliegen von sozialer Bedürftigkeit. Die Arbeitsgruppe hält diese Bindung im Falle der Zuschüsse nach §26 für sinnvoll, in abgeschwächter Form bei den Auslandsstipendien nach §27 und nicht bei den Wissenschafts- und Leistungsstipendien (§28). Hier ist der Kreis der Adressaten sicherlich nicht nach der Finanzkraft des Elternhauses zu definieren, sondern ausschließlich nach der persönlichen Leistung.

2. Entwurf der Rektorenkonferenz

Der R-Entwurf sieht zwei Förderungsmaßnahmen vor:

**Leistungsstipendium für Studierende
Begabtenstipendium für Graduierte.**

- 5 -

Das Leistungsstipendium stellt eine Prämie von etwa öS 10.000,- zur Förderung von Leistungen, die zusätzlich zum planmäßigen Studium zu erbringen sind, dar. Im Vergleich zum M-Entwurf stellt diese eine weitergehende Förderungsmaßnahme dar. Ein Teil des Spektrums dieser Maßnahme würde aber sicherlich von den Beihilfen für Auslandsstipendien abgedeckt. Das Problem der Leistungsstipendien liegt wahrscheinlich im mit ihnen verbundenen Verwaltungsaufwand der Projektbetreuer, den Gesamtkosten und der Abgrenzung der zu fördernden Leistungen.

Das Begabtenstipendium für Graduierte zielt etwa auf denselben Förderungstatbestand ab, wie das Wissenschafts- und Leistungsstipendium des M-Entwurfs. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Form der Vergabe und in den Voraussetzungen. Der vorgeschlagene für alle Hochschulen zentrale Vergabeausschuß erscheint nach Ansicht der Arbeitsgruppe zu umständlich und die Regelung zu wenig spezifiziert, vor allem in Hinsicht auf die Mitwirkung des Mittelbaues und der Studentenschaft. Die Inkompatibilität des Begabtenstipendiums mit einer mehr als die Hälfte des vollen Beschäftigungsausmaß überschreitenden bzw. mit außeruniversitären beruflichen Tätigkeit erscheint sinnvoll, vor allem im Hinblick auf die von Geförderten erwartete wissenschaftliche Leistung.

3. Abschlußbemerkung

Insgesamt lehnt der R-Entwurf die Bindung der Begabtenförderung an soziale Bedürftigkeit ab. Die Arbeitsgruppe unterstützt diese Position für die im R-Entwurf enthaltenen Vorschläge.

Eine Ergänzung des M-Entwurfs um eine Art Leistungsstipendium für Studierende, das in seinen Anforderungen strikter formuliert und

- 6 -

im Vergabemodus besser administrierbar als die Variante des R-Entwurfs gestaltet wäre, würde alle wesentlichen Förderungstatbestände angemessen abdecken. Die im einzelnen von der Arbeitsgruppe vorgebrachten Einwände, Bedenken und Vorschläge für eine Modifikation des M-Entwurfs würde eine angemessene Mitwirkung aller universitärer Gruppen und zweckmäßige Administration bewirken, und vor allem im Bereich der Förderung junger Wissenschaftler die Bedürfnisse der Universitäten adäquat abdecken.

W. Schöner